

**Anlage
zu § 8 Abs. 3 Hauptsatzung**

Zuständigkeitsordnung

Der Amtsausschuss hat am 12.06.2019 folgende Zuständigkeitsordnung für das Amt Kisdorf beschlossen:

§ 1 - Entscheidungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und der Ausschüsse

- (1) Die der Amtsvorsteherin und dem Amtsvorsteher übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.
- (2) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der in der Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel.

§ 2 Entscheidungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet:

1. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn nach erfolgter Ausschreibung die Vergabe an den billigsten Bieter erfolgen soll ab einer Auftragssumme von 25.000,00 Euro. Wenn nicht an den billigsten Bieter vergeben werden soll oder keine Ausschreibung vorangegangen ist, entscheidet der Ausschuss ab einer Auftragssumme von € 25.000,00 bis zu einer Auftragssumme von € 50.000,00, Diese Regelung gilt gem. § 24a Amtsordnung i.V.m. § 28 Gemeindeordnung nicht für den Erwerb von Vermögensgegenständen.
2. über die Stundung von Forderungen des Amtes von über € 25.000,00,
3. die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden,
4. die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände.

§ 3 - Entscheidungen des Jugend- und Sportausschusses

Der Jugend- und Sportausschuss entscheidet in seinem Aufgabengebiet gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung:

1. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von € 25.000,00. Diese Regelung gilt gem. § 24a Amtsordnung i.V.m. § 28 Gemeindeordnung nicht für den Erwerb von Vermögensgegenständen,
2. die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden,
3. die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände.

§ 4 - Entscheidungen des Kindergartenausschusses

Der Kindergartenausschuss entscheidet in seinem Aufgabengebiet gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung:

1. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von € 25.000,00. Diese Regelung gilt gem. § 24a Amtsordnung i.V.m. § 28 Gemeindeordnung nicht für den Erwerb von Vermögensgegenständen.
2. die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden,

3. die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände.

§ 5 - Entscheidungen des Werkausschusses

Der Werkausschuss entscheidet nach Maßgabe der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Amt Kisdorf.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kattendorf, 02.07.2019

gez. Ahrens
Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Zuständigkeitsordnung ist am 11.07.2019 in Kraft getreten.